

Beitragsordnung als Anlage zur Satzung des Turn- und Sportverein 1926 e.V. Dahlheim

Aus Gründen der Texteffizienz und des Leseflusses wird in dieser Richtlinie generell das generische Maskulinum genutzt. Selbstverständlich sind damit alle Geschlechter gemeint.

Auf der Grundlage der Satzung des TuS 1926 e.V. Dahlheim vom 01.06.2019 beschließt die Mitgliederversammlung nachstehende Beitragsordnung

§ 1 Personenkreis

Grundsätzlich kann jede natürliche Person zahlungspflichtiges Mitglied im TuS 1926 e.V. Dahlheim sein, ohne das sportliche Angebot des Vereins zu nutzen (Inaktiv).

Alle Personen die das sportliche Angebot in einer Abteilung oder Gruppe des Vereins in Anspruch nehmen, müssen zahlungspflichtiges Mitglied im TuS 1926 e.V. Dahlheim sein. (Aktive)

Personen die regelmäßig die vereinseigenen Sportanlagen nutzen, müssen ebenfalls zahlungspflichtiges Mitglied im TuS 1926 e.V. Dahlheim sein.

Aktive welche das zahlungspflichtige Kursangebot des Vereins nutzen sind nicht zur Mitgliedschaft verpflichtet.

Die Nutzung der vereinseigenen Sportanlage für die Grundschule Dahlheim wird ohne Mitgliedschaft im Verein gewährleistet.

Persönliche Beitragsbefreiung regelt § 3 dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beiträge

Alle Vereinsmitglieder des **TuS 1926 e.V. Dahlheim** zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

„Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: **VEREIN** und der Mandatsreferenz **(Vereins-Mitgliedsnummer)** ~~monatlich/ quartalsweise~~ **halbjährlich** jährlich am jeweils **1 Tag des April und Oktober** eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.“

§ 2 Höhe der Beiträge

Der Mindestbeitrag sollte sich an den Vorgaben des Sportbundes Rheinland orientieren, da dies eine zwingende Voraussetzung für eine mögliche Bezuschussung (Übungsleiter, Baumaßnahmen usw.) ist.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.20xx beträgt der aktuelle Mitgliedsbeitrag pro Person
z. Zt. 5,- € im Monat.

Es erfolgt keine Differenzierung der Einzelmitglieder bezgl.

- Aktive / Inaktiv;
- Alter (Kinder, Rentner/Pensionäre usw.);

- Geschlecht (Mann, Frau, Div.)
- o.ä.

Der Verein verfolgt das Ziel die sportliche Aktivität der gesamten Familie zu fördern.

Hierzu sind die Beiträge für Familien durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.201x wie folgt gestaffelt:

Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften		
Familien mit 1 Erwachsenen und 1 Kind		
Familien mit 1 Erwachsenen und 2 Kinder		
Familien mit 2 Erwachsenen und 1 Kind		
Familien mit 2 Erwachsenen und 2 Kinder		

§ 3 Befreiung von der Beitragspflicht

- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder durch Verleihung sind von der Beitragspflicht befreit.
- Ehrenmitglieder durch Mitgliedschaft (50 Jahre) die das 67. Lebensjahr vollendet haben sind ebenfalls von der Beitragspflicht grundsätzlich befreit.

Ein persönlicher Verzicht auf die Befreiung ist möglich.

- Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Personen befristet von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien (z.B. aufgrund finanzieller Probleme o.ä.)
- Aktive Fußballspieler der I. und II. Mannschaft,
 - die überwiegend in der Saison in diesen Mannschaften eingesetzt werden
 - und nicht in Dahlheim oder im Umkreis von 10km Luftlinie den 1. Wohnsitz haben
 - wurde zu keiner Zeit in der Jugend des Vereins ausgebildet
 - wurde auf Initiative der SG von einem Verein verpflichtet (Beschluss Vorstand 5.12.16)

sind aufgrund erhöhter Kosten für Fahrten u.a. vom Mitgliedsbeitrag, **auf persönlichen Antrag**, befreit.

§ 4 Dauer der Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

Ehrenmitglieder durch Mitgliedschaft (50 Jahre) sind bis zum Erreichen des 68. Lebensjahres beitragspflichtig.

§ 4 Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Sachleistungen und Umlagen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Sachleistungen und Umlagen in begründeten Fällen erhoben werden. Eine Zusatzleistung kann sich auch lediglich für einzelne Abteilungen beschließen werden.

Aktuell gibt es keine Beschlussfassung, auch nicht für einzelne Abteilungen, die solche Zusatzleistungen (z.B. Verpflichtung zum Arbeitseinsatz u.ä.) beinhalten.

Anmerkung:

Jedoch werden zur Vorbereitung und Durchführung unserer verschiedenen Aktivitäten immer tatkräftige Helfer benötigt. Der Verein ist auf diese freiwillige Basis der Unterstützung angewiesen. Nur mit dieser Freiwilligkeit sind wir in der Lage das sportliche und kulturelle Angebot zu einem günstigen Mitgliedsbeitrag und ohne sonstige Mitgliederleistungen, anzubieten.

IX Anmerkung

Mit Herausgabe dieser Beitragsordnung sind alle bisher durch den Turn- und Sportverein getroffenen Entscheidungen zur Höhe, Pflicht und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages außer Kraft gesetzt.

Änderungen dieser Beitragsordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Vorsehende Richtlinie wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.